

# GR\_GERICHTE SBK 2026 20 vom 11. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2026 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2026_20)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2026 20 du 11 mars 2026

IT: GR\_GERICHTE SBK 2026 20 del 11 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 2

/ 6 In Erwägung, – dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva (nachfolgend: Betreibungsamt Surselva) auf Betreibungsbegehren der B.\_\_\_\_\_ SA am

### E. 7

November 2025 durch den Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlag beseitigte und den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machte, dass der Entscheid als definitiver Rechtsöffnungstitel zu verstehen sei, sofern nicht innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG Einsprache erhoben werde, – dass der Beschwerdeführer beim Obergericht ein auf den 23. November 2025 datiertes Schreiben einreichte, mit welchem er sinngemäss Einsprache gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. November 2025 erhoben haben soll (act. B.3),

4 / 6 – dass der Beschwerdeführer nachzuweisen hat, dass er die Einsprache rechtzeitig der Schweizerischen Post übergeben hat (vgl. BGE 142 V 389 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_458/2015 vom 16. November 2015 E. 2.1), – dass keinerlei Nachweis vorliegt, dass das vom Beschwerdeführer beigelegte Schreiben (act. B.3) überhaupt versendet wurde, – dass dieses Schreiben gemäss Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 18. Februar 2026 nicht bei ihr eingegangen sei (act. A.2), – dass daher nicht erstellt ist, dass der Beschwerdeführer innert 30 Tagen Einsprache gegen die Verfügung erhob, – dass die Beschwerdegegnerin in der Folge am 26. Januar 2026 zu Recht die Rechtskraft der Verfügung vom 20. November 2025 bescheinigte, – dass die Verfügung damit einem vollstreckbaren Urteil i.S.v. Art. 80 SchKG gleichgestellt ist (Art. 54 Abs. 2 ATSG), – dass die Beschwerdegegnerin somit berechtigt war, am 26. Januar 2026 das Fortsetzungsbegehren zu stellen, – dass das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen hat (Art. 89 SchKG), – dass das Betreibungsamt Surselva daher gestützt auf das Fortsetzungsbegehren rechtmässig vorgegangen ist, indem es dem Beschwerdeführer die Pfändungsankündigung nach Art. 90 SchKG zustellte, – dass der Beschwerdeführer daher zu Unrecht vorbringt, es sei weder die Rechtsöffnung beantragt noch erteilt worden und die Pfändungsankündigung sei damit unrechtmässig erfolgt, – dass im Weiteren geltend gemacht wird, es liege ein Vollstreckungshindernis vor, da die in Betreibung gesetzte Forderung vor der Konkurseröffnung über ihn als Inhaber einer Einzelfirma entstanden und im Konkursverfahren nicht angemeldet worden sei; der Konkurs sei im August 2025 abgeschlossen worden (act. A.1 und B.3), – dass darauf nicht einzutreten ist, da das Betreibungsamt nur hinsichtlich der Verfahrensvoraussetzungen der Betreibung, nicht jedoch in materiell-

5 / 6 rechtlicher Hinsicht eine Prüfungsbefugnis hat und es sich nicht darum zu kümmern hat, ob der geltend gemachte Anspruch vollstreckbar oder überhaupt materiell-rechtlich begründet ist oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 5A\_563/2018 vom 12. August 2019 E. 3.5.1), – dass der Beschwerdeführer in seiner ergänzenden Eingabe vom 19. Februar 2026 (Poststempel) sinngemäss die Tilgung der Schuld geltend macht, indem er vorbringt, er habe dem Gläubiger am 6. Januar 2026 eine "übertragbare Promissory Note" zugestellt (act. A.4), – dass er ergänzend beantragt, die Betreuung sei bis zur „vollständigen Klärung des Verbleibs und der rechtlichen Behandlung der Promissory Note“ zu sistieren und der Beschwerdegegnerin sei „aufzugeben, den Verbleib sowie die rechtliche Behandlung der Promissory Note offenzulegen“ (act. A.4), – dass darauf nicht eingetreten werden kann, da die Beurteilung der damit geltend gemachten Zahlung an den Gläubiger nicht der Aufsichtsbehörde obliegt und der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht auf das gerichtliche Klageverfahren (Art. 85 f. SchKG) angewiesen ist (EMMEL, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 12 N. 22), – dass der Beschwerdeführer jedoch darauf hingewiesen wird, dass nach den allgemeinen Grundsätzen keine Pflicht der Beschwerdegegnerin als Gläubigerin besteht, Zahlungssurrogate wie Wechsel oder Checks anzunehmen (WEBER, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 4. Teilband, Artikel 68–96, 2. Aufl., Bern 2005, Art. 84 N. 163), – dass das Betreibungsamt zusammenfassend rechtmässig vorgegangen ist, indem es dem Beschwerdeführer gestützt auf das Fortsetzungsbegehren die Pfändungsankündigung zustellte, – dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, – dass keine Kosten erhoben werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG),

6 / 6 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.